

(2) Ab 1. Januar 1949 sind alle Waren ohne Warenbegleitscheine von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Eisenbahn- bzw. Schiffstransporten sind Warenbegleitscheine den Frachtbriefen bzw. Ladescheinen beizufügen und den Empfängern mit der Ware zusammen auszuhandigen.

## § 5

Die Durchführungsbestimmungen erläßt die *Hauptverwaltung Materialversorgung in Übereinstimmung mit der Hauptverwaltung Verkehr*.

## § 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

## 8. Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Vom 29. Juni 1926

(RGBl. I S. 321)

## § 1

(1) Es ist verboten, Edelmetalle, edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon, die Gemenge und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen sowie Gegenstände aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erwerben.

(2) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle. Edelsteine und Halb-